

BEGRÜNDUNG

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT VAIHINGEN AN DER ENZ GROSSFLÄCHENWERBUNG KERNSTADT



1. Einleitung

In der letzten Zeit mehrten sich die Baugesuche für großflächige Werbeanlagen entlang der Hauptdurchfahrtsstraßen von Vaihingen. Gemeint sind hier Großanlagen mit ca. 10 m², mit denen für beliebige Produkte geworben wird (Fremdwerbung) und nicht für am Ort der Werbung ansässige Betriebe bzw. deren Dienstleistungen (Eigenwerbung).

Im historischen Stadtkern von Vaihingen sind Großwerbeanlagen störend. Sie beeinträchtigen auf Grund ihrer Größe die Bemühungen um die Erhaltung des (kleinteiligen) historischen Stadtbildes.

Ziel dieser Satzung ist, im erweiterten Innenstadtbereich die störende, insbesondere großflächige Fremdwerbung zu unterbinden. (Gemeint sind die Bereiche, die in die historische Innenstadt hineinwirken, bzw. für das Ortsbild wichtige Einfallstraßen. Für die historische Innenstadt gilt eine eigene Gestaltungssatzung) Ziel ist nicht, diese Art der Werbung im gesamten Stadtgebiet zu verbieten. Das Ziel ist vielmehr die Steuerung. Diese Werbearten sollen dort errichtet werden (können), wo sie weniger stören.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst drei Teilbereiche. Er schließt jeweils an den Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung für den Stadtkern“ und somit den historischen Kernbereich der Stadt Vaihingen an. Der Geltungsbereich orientiert sich ansonsten an den Haupteinfallstraßen (Franckstraße, Hans-Krieg-Straße, Stuttgarter Straße, Heilbronner Straße und Enzgasse mit Enzinsel). Entlang dieser Straßen wurden in der Regel Korridore von beidseitig 25 m gezogen. Es sind nur die Straßenbereiche im Geltungsbereich, die in den historischen Kernstadtbereich hineinwirken.

Die Satzung gilt nicht für die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen. Werbeanlagen auf diesen Flächen bedürfen ohnehin der Zustimmung der Stadt. Auswüchse können somit hinreichend unterbunden werden. Der mit dieser Satzung einhergehende Verwaltungsaufwand kann klein gehalten werden.

2. Rahmenbedingungen

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist überwiegend dem Kerngebiet der Stadt Vaihingen zuzuordnen. Er ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Mischbaufläche dargestellt. Kleinere Teilbereiche sind als Gemeinbedarfsfläche oder Wohnbaufläche dargestellt. Die Enzinsel besitzt keine Bauflächendarstellung.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Teilen deckungsgleich mit Geltungsbereichen von Bebauungsplänen / Baulinienplänen. Diese Bebauungspläne/ Baulinienpläne behalten ihre Gültigkeit, sofern nicht inhaltlich widersprüchliche Regelungen dort enthalten sind.

3. Werbeanlagen

Entsprechend der Zielvorgabe (siehe Einleitung) enthält diese Satzung nur wenige und ausschließlich Werbeanlagen betreffende Forderungen. Auch mit dieser Satzung wird es in Zukunft vermutlich niveauvolle und ansehnlich gestaltete Werbeanlagen geben, vermutlich aber auch andere. Wesentliche und das Stadtbild störende Auswüchse werden jedoch verhindert.

Großflächige Fremdwerbung wird ausgeschlossen. Die Großflächigkeit wird mit 5 m² definiert. Damit der Grenzwert nicht durch eine Aneinanderreihung von kleineren Werbeanlagen umgangen wird, ist ergänzend geregelt, dass Werbeanlagen in direktem räumlichen Zusammenhang als eine Werbeanlage gelten. Ein direkter räumlicher Zusammenhang beschränkt sich nicht auf ein Grundstück. Er ist ebenfalls gegeben, wenn z.B. Werbeanlagen auf benachbarten Grundstücken stehen, aber dennoch gemeinsam wahrgenommen werden können.

Damit nicht durch eine Eigenwerbung für einen ansässigen Betrieb mit kombinierter überwiegender Fremdwerbung das Satzungsziel ausgehöhlt werden kann, sind auch gemischte Werbeanlagen von über 5 m² unzulässig, wenn sich der Anteil der Fremdwerbung nicht unterordnet. Für Eigenwerbung ohne Fremdwerbungsanteile enthält die Satzung keine Begrenzungen.

Der Mensch kann sich Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem, wie auch mit blendendem Licht kaum entziehen. Die Beeinträchtigung des Stadtbildes kann dadurch erheblich sein. (Auch für den Straßenverkehr kann bewegtes oder blendendes Licht gefährlich sein.) Diese Art der Werbeanlagen bzw. der Beleuchtung dieser wird daher mit der Satzung generell ausgeschlossen, egal ob Fremdwerbung oder Eigenwerbung und unabhängig von der Größe der Werbeanlage.

Fahnen, Werbebanner an Fahnenmasten, werden Werbeanlagen gleichgestellt.

Es ist Ziel dieser Satzung, nachhaltige Störungen des Stadtbildes durch Werbeanlagen zu verhindern. Nicht hierunter fallen zeitlich begrenzte Werbeanlagen oder Ankündigungsplakate etc., da diese ja nach kurzen Zeiträumen wieder aus dem Stadtbild verschwinden. Als grober Richtwert für noch zeitlich begrenzt sollte der Monat herhalten.

Die Tankstelle an der Frankstraße, Ecke Heilbronner Straße nimmt eine Sonderstellung im Geltungsbereich ein. Sie übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion. Tankstellen haben einen hohen Werbebedarf. Der Treibstoffverkauf findet „im Freien“ statt. Neben der spezifischen Farbgebung machen Tankstellen in der Regel mit Fahnen, großen Preisaushängen etc. auf sich aufmerksam. Tankstellen zumindest der Großkonzerne unterliegen hohen Wiedererkennungsanforderungen. Zum Schutze der Tankstelle wird die Werbebeschränkung für das Hauptsortiment hier zurückgefahren.

4. Bestehende Werbeanlagen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässig errichtete Werbeanlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, auch wenn sie mit dem Satzungstext nicht vereinbar sind. Werden diese bestehenden Werbeanlagen jedoch verändert/grunderneuert, müssen auch sie sich nach geltender Rechtslage dieser Satzung unterwerfen.

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 10.03.2005

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Überlagerung des Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung Kernstadt“ mit Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne / Baulinienpläne

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Teilen deckungsgleich mit den Geltungsbereichen von folgenden Bebauungsplänen / Baulinienplänen

Stadterweiterungsplan „Angel-Kehlweg“
Baulinienplan „Zwischen Steinbeis- und Heilbronner Straße“
Baulinienplan „Heiligkreuz“
Baulinienplan „Zwischen Ensinger Weg und Steinbeisstraße“
Baulinienplan „Löbertstraße“
Bebauungsplan „Gymnasium am Nebenweg, 1. Änderung“
Bebauungsplan „Nördlich der Friedrich-Kraut-Straße“
Bebauungsplan „Zwischen Friedrich-Kraut-Straße und Franckstraße, 1. Änderung“
Bebauungsplan „Stadthalle“
Bebauungsplan „Hans-Krieg-Straße“
Bebauungsplan „Zwischen Löbert- und Heiligkreuzstraße“
Bebauungsplan „Zeppelinstraße-West“
Bebauungsplan „Zeppelinstraße-West, 2. Teil“
Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/Kehlstraße/Wilhelm-Feil-Str.“
Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/Austraße“
Bebauungsplanänderung „Ecke Heilbronner Straße – Gerokstraße – Nebensteigle“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hans-Krieg-Straße 4 –6“
Einfacher Bebauungsplan „Östlich Franckstraße / Nördlich WEG Bahnlinie“
Einfacher Bebauungsplan „Westlich der Lessingstraße“

Zwei der vorgenannten Bebauungspläne enthalten Regelungen zu Werbeanlagen.

Bebauungsplan „Zwischen Löbert- und Heiligkreuzstraße“: *Werbeanlagen sind nur flach am Haus unterhalb der Trauflinie bis zu einer Fläche von 0,25 m² zulässig. Selbstleuchtende, beleuchtete oder bewegliche Anlagen und grelle Farben sind nicht zulässig.*

Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/Kehlstraße/Wilhelm-Feil-Straße“: *Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, unterhalb der Traufe bzw. des Ortgangs (Giebelseite) zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.*

Vorgenannte Bebauungspläne / Baulinienpläne behalten ihre Gültigkeit. Diese örtlichen Bauvorschriften „Großflächenwerbung Kernstadt“ gelten ergänzend.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Vaihingen an der Enz

27.04.2005